



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

**Steuerbonus für die Anpassung der Arbeitsplätze und den Ankauf von
Geräten zum Schutz des Covid-Virus gemäß Art. 120 DL 34/2020 2**

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Steuerbonus für die Anpassung der Arbeitsplätze und den Ankauf von Geräten zum Schutz des Covid-Virus gemäß Art. 120 DL 34/2020

Der Steuerbonus wurde zwar bereits Mitte des letzten Jahres eingeführt, jedoch wurde beschlossen, um den Bonus erst im Jahr 2021 anzusuchen, da so die definitiv getätigten Spesen für das Jahr 2020 feststehen und keine Unsicherheit ob der Verrechnung des Bonus entsteht. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie auf den Bonus aufmerksam machen und Sie bitten, uns mitzuteilen, ob Sie den Bonus in Anspruch nehmen wollen.

Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Förderung kann von allen Unternehmen angewandt werden, unabhängig von der Größe, der Rechtsform oder der Buchhaltung, sowie von Freiberuflern, welche eine der Tätigkeiten ausüben, die im PDF Anhang dieses Rundschreibens angeführt sind. Weiteres können auch nicht gewerbliche Körperschaften, wie Vereine, um den Steuerbonus ansuchen. Grundsätzlich sind dies folgende Tätigkeiten: Gastronomie, Reisebüros, Tour Operator, Vereine, Themenparks, Museen, Bibliotheken, Theater etc.

Welche Spesen werden gefördert?

Grundsätzlich werden bauliche Maßnahmen und der Ankauf von technologischen Geräten gefördert, damit die Verbreitung des Virus vermindert wird und damit die Tätigkeit wiederaufgenommen werden kann.

Bauliche Maßnahmen

- Anpassung von Mensen, Trennwände und Umkleidekabinen
- Plexiglasscheiben
- Errichtung von medizinischen Plätzen, Eintritte, Gemeinschaftsräume
- Bauarbeiten zur Wiederherstellung von Böden und elektrischen Anlagen, welche durch den Umbau der Plätze beschädigt wurden;

Ankauf von Geräten zum Schutz des Virus

- Ankauf von Geräten und Einrichtungsgegenständen
- Ankauf von technologischen Geräten, welche die Sicherheit am Arbeitsplatz garantieren
- Thermoscanner und andere Geräte
- Software, Videoanlagen, Geräte für Homeoffice;



Förderung

Die Förderung besteht aus einem **Bonus in Höhe von 60% auf max. Spesen von 80.000 Euro** für die Güter und Leistungen lt. Auflistung oben, welche im **gesamten Jahr 2020** angekauft wurden. Der effektive Bonus beträgt somit max. 48.000 Euro. Der staatliche Fond beträgt 2 Mia. Euro, sodass sehr viele Geldmittel zur Verfügung stehen und die Chance groß ist, dass die Förderung vollständig ausgezahlt wird.

Zeitraum

Der Bonus muss lt. Bilanzgesetz für 2021 innerhalb 30. Juni 2021 verrechnet werden, somit sollte der Bonus so schnell wie möglich angesucht werden, damit man diesen noch innerhalb des Zeitraums verrechnen kann.

Notwendige Schritte für das Einreichen der Förderung

Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, müssen verschiedene Schritte eingehalten werden:

1. Es muss eine telematische Meldung an das Steueramt eingereicht werden mit Angabe der Spesen, welche bis zum 31. Dezember angefallen sind;
2. Anschließend wird der zustehende Bonus auf der Webseite der Agentur der Einnahmen, unter dem persönlichen Steuerpostfach, angeführt.
3. Der Bonus kann anschließend bis zum 30. Juni verrechnet werden.

Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung übernehmen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls ein Antrag in Frage kommen sollte. Falls hohe Ausgaben getätigt wurden, dann können Sie uns diese mitteilen, damit wir diese bei der Berechnung berücksichtigen können.

Externe Kunden

Kunden, welche selbst die Buchhaltung führen, bitten wir, uns mitzuteilen, ob wir um den Bonus ansuchen sollen. In diesem Fall benötigen wir die Rechnungen mit Angabe der Güter, welche förderbar sind und im Jahr 2020 angekauft wurden.



Wichtig!!!



Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie deshalb, uns Ihre Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme des Steuerbonus innerhalb 15. Februar 2021 per Fax [0474-572399](tel:0474-572399) oder an die Mailadresse kanzlei@ausserhofer.info zukommen zu lassen.

Meine Entscheidung - EXTERNE KUNDEN

JA: ich möchte um den Steuerbonus ansuchen und beauftrage das Büro Ausserhofer & Partner dies zu erledigen.

Name/Firmenbezeichnung: _____

Achtung: Unbedingt die Rechnungen beilegen

Datum: ___/___/_____

Unterschrift: _____

Für den Antrag wird ein Honorar von 120 Euro zzgl. MwSt. und CAP Beitrag verrechnet.

Hinweis: Sofern wir keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie an einer Förderung nicht interessiert sind.

Verfasser: Dr. Markus Hofer



Elenco delle attività ammesse a fruire del credito d'imposta di cui all'articolo 120 del decreto-legge n. 34 del 2020 (per i soggetti esercenti attività d'impresa, arte o professione in luoghi aperti al pubblico)

Codice ATECO	Descrizione
551000	Alberghi
552010	Villaggi turistici
552020	Ostelli della gioventù
552030	Rifugi di montagna
552040	Colonie marine e montane
552051	Affittacamere per brevi soggiorni, case ed appartamenti per vacanze, bed and breakfast, residence
552052	Attività di alloggio connesse alle aziende agricole
553000	Aree di campeggio e aree attrezzate per camper e roulotte
559010	Gestione di vagoni letto
559020	Alloggi per studenti e lavoratori con servizi accessori di tipo alberghiero
561011	Ristorazione con somministrazione
561012	Attività di ristorazione connesse alle aziende agricole
561020	Ristorazione senza somministrazione con preparazione di cibi da asporto
561030	Gelaterie e pasticcerie
561041	Gelaterie e pasticcerie ambulanti
561042	Ristorazione ambulante
561050	Ristorazione su treni e navi
562100	Catering per eventi, banqueting
562910	Mense
562920	Catering continuativo su base contrattuale
563000	Bar e altri esercizi simili senza cucina
591400	Attività di proiezione cinematografica
791100	Attività delle agenzie di viaggio
791200	Attività dei tour operator
799011	Servizi di biglietteria per eventi teatrali, sportivi ed altri eventi ricreativi e d'intrattenimento
799019	Altri servizi di prenotazione e altre attività di assistenza turistica non svolte dalle agenzie di viaggio NCA
799020	Attività delle guide e degli accompagnatori turistici
823000	Organizzazione di convegni e fiere
900101	Attività nel campo della recitazione
900109	Altre rappresentazioni artistiche
900201	Noleggio con operatore di strutture ed attrezzature per manifestazioni e spettacoli
900202	Attività nel campo della regia
900209	Altre attività di supporto alle rappresentazioni artistiche
900400	Gestione di teatri, sale da concerto e altre strutture artistiche
910100	Attività di biblioteche e archivi
910200	Attività di musei
910300	Gestione di luoghi e monumenti storici e attrazioni simili
910400	Attività degli orti botanici, dei giardini zoologici e delle riserve naturali
932100	Parchi di divertimento e parchi tematici
932920	Gestione di stabilimenti balneari: marittimi, lacuali e fluviali
960420	Stabilimenti termali